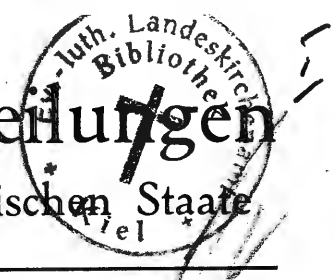


# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1965

Hamburg, 9. September 1965

Nummer 5

### Inhalt

- |   |  |  |
|---|--|--|
| I. Gesetze und Verordnungen   | 3. Verwaltungsvereinbarung über die Evangelische Akademie Nordelbien | 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen                                       |
| Verordnung betr. Änderung des Kollektenplanes 1965  |  | 6. Todesfälle  |
| II. Von der Synode  | IV. Aus der kirchlichen Arbeit                                       | VI. Mitteilungen   |
|   | Kirchenmusikerprüfungen  | 1. Umbenennung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pauli-West |
| III. Verwaltungsanordnungen   | V. Personalien   | 2. Schulferien 1966/67   |
| 1. Verwaltungsanordnung über die Unkostenentschädigung für kirchliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Freizeiten | 1. Ausschreibungen   | 3. Aufhebung der Ordnung des Weiblichen Jugendwerks                        |
| 2. Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt  | 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen                               | 4. Kollektenergebnisse.  |
|   | 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen                      | VII. Berichtigungen  |
|   | 4. Zuweisung von Lehrvikaren   |  |

## I. Gesetze und Verordnungen

**Verordnung**  
**betr. Änderung des Kollektenplanes 1965**  
In Änderung und Ergänzung des Kollektenplanes 1965 wird die Kollekte am 10. Oktober für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche erhoben, die Kollekte am 12. Dezember für unversorgte deutsche Missionsfelder.  
Hamburg, den 14. Juni 1965

Der Kirchenrat  
Harm, Dr.  
Vizepräsident

## II. Von der Synode

## III. Verwaltungsanordnungen

### 1. Verwaltungsanordnung über die Unkostenentschädigung für kirchliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Freizeiten

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Freizeiten leiten oder als Helfer teilnehmen, sind die ihnen entstehenden Unkosten wie Fahrgeld, Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sowie Barauslagen zu erstatten.

Außerdem erhalten die hauptamtlichen Mitarbeiter für jeden Tag der Freizeit 25 % des Beschäftigungstagegeldes, die ehrenamtlichen Mitarbeiter für jeden Tag der Freizeit DM 2,—. Das Beschäftigungstagegeld und der Zuschuß von DM 2,— täglich an die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei den Gemeinden dem

Konto 11, bei den gesamtkirchlichen Ämtern dem dem Zweck der Freizeit entsprechenden Sachkonto zu entnehmen. Bei der Planung der Freizeit ist auf gesunde Wirtschaftlichkeit zu achten. Dazu gehört, daß die Reisekosten so kalkuliert werden, daß mit Hilfe der Zuschüsse aus dem Landesjugendplan, Bundesbahnfreikarten und anderen Ermäßigungen in der Regel keine besonderen Zuschüsse für den Leiter und evtl. Helfer notwendig sind. Bei Familienfreizeiten kann dies evtl. dadurch erreicht werden, daß mehrere Gemeinden sich zu einer Reisegruppe zusammenschließen.

Können trotzdem die Kosten für den Leiter und die Helfer nicht ganz aufgefangen werden, so sind die fehlenden Mittel bei den Gemeinden aus dem Konto 11 oder dem Jugendpflegefonds, bei den gesamtkirch-

lichen Ämtern aus dem dem Zweck der Freizeit entsprechenden Sachkonto zu entnehmen.

Freizeiten können in jedem Fall nur im Rahmen der vorhandenen Etatmittel bezuschußt werden.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Hamburg, den 15. Juli 1965

Das Landeskirchenamt

Die zur Zeit geltenden Sätze von 25 % des Beschäftigungstagegeldes bittet das Landeskirchenamt der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Personenkreis	25 %	
	des Beschäftigungstagegeldes Verh.	Ledige
Geistliche, Beamte Bes.-Gr. 23 — 25	3,50	1,88
Geistliche, Beamte Bes.-Gr. 14 — 22		
Angestellte Verg.-Gr. I — IVa	3,—	1,75
Beamte Bes.-Gr. 8 — 11		
Angestellte Verg.-Gr. IVb — V	2,75	1,63
Beamte Bes.-Gr. 4, 6 — 7		
Angestellte Verg.-Gr. VI — X	2,50	1,50

## 2. Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt (genehmigt vom Kirchenrat nach Maßgabe des Artikels 54 Absatz 3 der Verfassung in seiner Sitzung vom 14. Juni 1965)

I.

A.

In der Plenarsitzung des Landeskirchenamtes werden folgende Angelegenheiten behandelt und — soweit das Landeskirchenamt nach der Delegationsanordnung des Kirchenrates zuständig ist — auch entschieden:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates einschließlich aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe sowie des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche.
2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates.
3. Folgende personalrechtliche Entscheidungen:
  - a) Ernennungen, Entlassungen, Versetzungen, Pensionierungen, Beurlaubungen über drei Monate, Disziplinarangelegenheiten von kirchlichen Beamten außer den Beamten des höheren Dienstes und den Lehrern der Wicherschule, außerdem die Ernennungen von Vikaren.
  - b) Anstellungen und Einstufungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe VIb BAT.
  - c) Anstellungen, Versetzungen und Einstufungen von Kirchenmusikern.

- d) Besoldungsrechtliche Billigkeitsentscheidungen.
- e) Entscheidung über Entziehung einer Amtswohnung.

4. Eingruppierung einer Gemeinde nach dem Kirchenmusikergesetz vom 24. 2. 1964 (GVM 1964 Seite 3).
5. Darlehen über DM 10 000,—, soweit sie nicht der Vermögensanlage dienen.
6. Nachbewilligungen aus dem im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltstitel von DM 10 000,— bis DM 20 000,—.
7. Bewilligung von Mitteln aus dem im jeweiligen Haushalt vorgesehenen Titel „Fortsetzungsmaßnahmen“ von DM 10 000,— bis zu der vom Kirchenrat gemäß Ziffer 7 der Delegationsanordnung festgesetzten Höchstgrenze.
8. Erlaßanträge von Kirchensteuern, soweit die Kirchensteuerschuld DM 1000,— im Jahr übersteigt.
9. Raumprogramm, Vorentwurf und Architektenwahl sowie Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben im Rahmen der Ziffer 9 der Delegationsanordnung vom 9. November 1964 (GVM 1964 Seite 76).
10. Genehmigung von Grundstücksverfügungen der Gemeinden bis zu DM 250 000,—.
11. Grundstückskäufe, -verkäufe und -tauschgeschäfte der Landeskirche bis zu einer Höhe von DM 75 000,—.
12. Geschäftsverteilung innerhalb des Landeskirchenamtes.
13. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes über DM 5000,—.
14. Folgende Entscheidungen aus der kirchlichen Gesetzgebung:
  - a) Ord nende Bescheide nach Art. 59 der Verfassung (GVM 1959 Seite 7)
  - b) Entscheidungen nach § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Kirchengewahlgesetzes vom 24. Februar 1964 (GVM 1964 Seite 19)
  - c) Entscheidungen nach §§ 4 und 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst (GVM 1962 Seite 39)

B.

Der Präsident des Landeskirchenamtes ist zuständig für:

1. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält, unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes unter A.
2. Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verfassung.
3. Nachbewilligungen aus dem Haushaltstitel bis zur Höhe von DM 10 000,—.
4. Bewilligung von Fortsetzungsmitteln aus dem Haushaltstitel bis zu DM 10 000,—.
5. Darlehensgewährungen bis zu DM 10 000,— außer den Darlehen nach § 17 des Wohnungsgesetzes vom 5. 2. 1962 (GVM 1962 Seite 1) sowie von Darlehen, die der Vermögensanlage dienen.

6. Bewilligung aus dem Verfügungskonto des Landeskirchenamtes bis zu DM 5000,—.

## C.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die Entscheidungsbefugnisse nicht unter A, B, D und E anderweitig verteilt sind oder durch die kirchliche Gesetzgebung dem Präsidenten Entscheidungen zugewiesen sind, trifft jeder Dezernent nach Maßgabe des vom Landeskirchenamt beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes in seiner jeweiligen Fassung die Entscheidung selbstständig. Das gilt auch für die Entscheidungen, die nach Gesetz, Verordnung, Richtlinie und dgl. ausdrücklich dem Landeskirchenamt oder anderen Stellen übertragen worden sind.

Jeder Dezernent hat dabei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Landeskirchenamt vorzulegen. Bestehen Zweifel über die grundsätzliche Bedeutung, entscheidet das Landeskirchenamt, das auch die Sachentscheidung an sich ziehen kann.

Jeder Dezernent hat einmal im Jahr dem Landeskirchenamt einen umfassenden Bericht über den Stand seines Dezernates zu geben.

Die Abteilungsleiter und ihre Vertreter sind unmittelbar unterstellte Mitarbeiter des Dezernenten.

## D.

Der Verwaltungsdirektor hat folgende Befugnisse:

1. Koordinierung der Zusammenarbeit der Abteilungen des Landeskirchenamtes.
2. Urlaubs- und Vertretungsregelung der Abteilungsleiter.
3. Verwaltungsmäßige Behandlung aller Disziplinar- und Verschlußsachen.
4. Mitwirkung als Lehrkraft beim Verwaltungsunterricht und als Prüfer bei den Verwaltungsprüfungen.
5. Selbstschutzangelegenheiten.

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten hat der Verwaltungsdirektor die allgemeine Anweisungsbefugnis.

Der Verwaltungsdirektor wird durch den Leiter der Personalabteilung vertreten.

## E.

Die Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes haben folgende Entscheidungsbefugnisse:

1. Alle Abteilungsleiter
  - a) Besetzung der Arbeitsplätze in ihrer Abteilung.
  - b) Beurlaubung von Mitarbeitern bis zu drei Tagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.
  - c) Delegation der ihnen nach dieser Geschäftsordnung zustehenden Befugnisse auf Beamte des gehobenen Dienstes in ihren Abteilungen.
  - d) Anweisungsbefugnis allgemeiner Art, deren Höhe sich nach dem jeweils geltenden Beschluß des Landeskirchenamtes richtet.
2. Abteilungsleiter der Kanzlei
  - a) Ausfertigung der Beschlüsse der Synode, des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes.

- b) Ausgabe der GVM und der Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche.
- c) Ankauf des Inventar-, Büro- und Kantinenbedarfs für das Landeskirchenamt.
- d) Kraftfahrzeug- und Tankstellenwesen.

## 3. Abteilungsleiter der Kirchenhauptkasse

Die Befugnis, Anweisungen im Rahmen des Haushaltsplans zu geben und feststehende Zahlungen in folgenden Fällen zu leisten:

- a) Kassenmittelanforderungen der Gemeinden und übergemeindlichen Ämter
- b) Mieten, Pachten, Renten und Mietzuschüsse
- c) Steuern, Versicherungsprämien und andere Ausgaben
- d) Post- und Fernspreckgebühren
- e) Umlagebeiträge

## 4. Abteilungsleiter der Personalabteilung

- a) Entscheidung über Beihilfeanträge nach der Verordnung über Beihilfeegrundsätze der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (GVM 1959 Seite 43) in ihrer jeweilig geltenden Fassung
- b) Entscheidung über Umzugskosten nach Maßgabe des Wohnungsgesetzes der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (GVM 1962 Seite 1)
- c) Entscheidung über Reisekosten nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung über Reisekostenvergütung (GVM 1962 Seite 7)
- d) Entscheidung über Vorschüsse auf Gehälter und Löhne, soweit sie 25 % der Bruttobezüge nicht überschreiten.

## 5. Abteilungsleiter der Steuerabteilung

- a) Steuererstattungen aus Rechtsgründen
- b) Entscheidungen über Stundungsanträge
- c) Veranlagungen nach § 9 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung (GVM 1962 Seite 51)

## 6. Abteilungsleiter der Bauabteilung

- a) Abschluß der Gebäudeversicherungsverträge nach der Richtlinie vom 11. 2. 1955 (GVM 1955 Seite 6)
- b) Entscheidung über technische Angelegenheiten (GVM 1952 Seite 1)
- c) Einsatz des Bautrupps mit Ausnahme der Entscheidungen über Arbeiten an Neu- und Wiederaufbauten.

## 7. Abteilungsleiter der Grundstücksabteilung

Abschluß von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe von Einzelaufträgen und Einzelvollmachten.

## 8. Abteilungsleiter von Archiv und Statistik

- a) Genehmigung zur Aktenvernichtung gemäß der Aktenordnung vom 1. Juni 1950 (GVM 1950 Seite 16)
- b) Wahrnehmung der Befugnisse aus der Verordnung über das kirchliche Siegelwesen vom 4. 8. 1955 (GVM 1955 Seite 39)

## II.

1. Der Präsident leitet die Sitzungen des Landeskirchenamtes. Er lädt dazu ein und stellt die Tagesordnung auf. Zu diesem Zwecke geben die Mitglieder des Landeskirchenamtes dem Präsidenten spätestens einen Tag vor der Sitzung die Punkte auf, die sie vorzutragen wünschen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Außer den Mitgliedern des Landeskirchenamtes können auch andere Personen vom Präsidenten mit dem Vortrag einzelner Angelegenheiten beauftragt werden.
4. Das Protokoll wird in Form eines Beschlußprotokolls geführt. Bei wichtigen Beschlüssen kann eine kurze Begründung hinzugefügt werden.  
Das Protokoll wird von dem Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet und dem Bischof sowie den Mitgliedern des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes übermittelt.
5. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes unterzeichnen selbständig, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder der Präsident sich die Unterschrift selbst vorbehält.  
In Angelegenheiten, die andere Dezernate betreffen, muß die Gegenzeichnung des beteiligten Dezernenten eingeholt werden.
6. Die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt vom 16. Juni 1960 und andere dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

### 3. Verwaltungsvereinbarung über die Evangelische Akademie Nordelbien

Zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel, und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat in Hamburg, wird folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

1. Die Landeskirchen errichten und unterhalten gemeinsam in Bad Segeberg eine Tagungsstätte, die die Bezeichnung „Evangelische Akademie Nordelbien“ führt. Die Tagungsstätte steht der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Ev. Akademie in Hamburg für gemeinschaftliche Veranstaltungen sowie für getrennte Veranstaltungen der beiden Akademien zur Verfügung. Sie ist zugleich Sitz der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und Dienstsitz des in Bad Segeberg tätigen Vertreters des Direktors der Ev. Akademie in Hamburg.
2. (1) Die Tagungsstätte wird von dem Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. geleitet. Er wird in der Leitung der Tagungsstätte von dem in Bad Segeberg ansässigen Ver-

treter des Direktors der Ev. Akademie in Hamburg vertreten.

(2) Der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. wird im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und dem Konvent der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. von der Kirchenleitung der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufen. Ebenso wird der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und dem Konvent der Ev. Akademie in Hamburg vom Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate berufen.

(3) Der Leiter der Tagungsstätte ist an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gebunden und führt sie aus. Die beteiligten Kirchenleitungen können gemeinsam eine Dienstordnung für die Leitung der Tagungsstätte erlassen.

3. Für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und die Koordinierung der Veranstaltungen im Bereich der Landeskirchen wird ein „Kuratorium für die evangelische Akademiearbeit“ gebildet. Dem Kuratorium gehören an:
  - a) der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg, zwischen denen der Vorsitz jährlich wechselt;
  - b) die Vorsitzenden und je ein hauptamtlicher Studienleiter der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Ev. Akademie in Hamburg;
  - c) je zwei Vertreter der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, die von der zuständigen Kirchenleitung für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

Die übrigen hauptamtlichen Studienleiter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. (1) Die Tagungsstätte wird durch einen Verwaltungsausschuß verwaltet. Ihm gehören an:
  - a) der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg, der sich durch seinen in Bad Segeberg ansässigen Vertreter vertreten lassen kann;
  - b) je zwei Vertreter der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, die von ihren Kirchenleitungen auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden;
  - c) der Propst der Propstei Segeberg.
- (2) Der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg führen in jährlichem Wechsel den Vorsitz und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsausschuß aus dem Kreis der Mitglieder in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Verwaltungsausschuß

steht zur Durchführung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein zur Verfügung.

(4) Der Verwaltungsausschuß stellt insbesondere den Haushaltsplan für die Tagungsstätte auf und beschließt über die von den Akademien zu zahlende Nutzungsentschädigung sowie über die von den Tagungsteilnehmern zu zahlende Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung. Er stellt die erforderlichen Anträge an die Landeskirchen und die sonstigen Stellen. Die Jahresrechnung bedarf der Abnahme durch die beteiligten Landeskirchen.

(5) Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der beteiligten Landeskirchen bedarf.

5. Die Gesamtkosten für den Grundstückserwerb und das Bauvorhaben (einschließlich Inventarbeschaffung) werden, soweit nicht von dritter Seite Zuschüsse gewährt werden, von den Landeskirchen je zur Hälfte getragen. Die entstehenden, nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Tagungsstätte werden von den Landeskirchen je zur Hälfte getragen; soweit die Tagungsstätte für getrennte Veranstaltungen einer Akademie benutzt wird, trägt die zuständige Landeskirche die Kosten.
6. Die Landeskirchen sind sich einig, daß der Bau der Tagungsstätte möglichst bald in Angriff genommen wird und die Bauaufsicht unentgeltlich durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts in Kiel wahrgenommen wird. Die Bauraten werden bei den Landeskirchen durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts je zur Hälfte abgerufen.
7. Die Landeskirchen setzen sich dafür ein, daß das vom Verein Ev. Akademie Bad Segeberg e. V. erworbene, ca. 4 ha große Gelände am Großen Segeberger See auf sie als Miteigentümer je zur Hälfte übertragen wird.
8. Die Landeskirchen behalten sich vor, im Einvernehmen mit dem Leiter der Tagungsstätte diese für landeskirchliche oder gesamtkirchliche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, wenn Veranstaltungen der Akademie dadurch nicht beeinträchtigt werden.

9. Jede Landeskirche ist berechtigt, diese Verwaltungsvereinbarung durch schriftliche Erklärung zum Ende des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen. Sie hat in diesem Fall gegen die andere Landeskirche einen Anspruch auf Abfindung. Wird der Betrieb der Tagungsstätte von der anderen Landeskirche fortgeführt, so besteht der Abfindungsanspruch der ausscheidenden Landeskirche in Höhe des Zeitwerts ihres Anteils an den Grundstücks- und Baukosten der Tagungsstätte in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Wird der Betrieb der Tagungsstätte nicht fortgeführt, so erhält die ausscheidende Landeskirche eine Abfindung in Höhe des halben Wertes des gesamten Vermögens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Die Landeskirchen verständigen sich darüber, in welcher Form und zu welchen Terminen die Abfindung zu leisten ist.

9. Jede Landeskirche ist berechtigt, diese Verwaltungsvereinbarung durch schriftliche Erklärung zum Ende des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen. Sie hat in diesem Fall gegen die andere Landeskirche einen Anspruch auf Abfindung. Wird der Betrieb der Tagungsstätte von der anderen Landeskirche fortgeführt, so besteht der Abfindungsanspruch der ausscheidenden Landeskirche in Höhe des Zeitwerts ihres Anteils an den Grundstücks- und Baukosten der Tagungsstätte in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Wird der Betrieb der Tagungsstätte nicht fortgeführt, so erhält die ausscheidende Landeskirche eine Abfindung in Höhe des halben Wertes des gesamten Vermögens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Die Landeskirchen verständigen sich darüber, in welcher Form und zu welchen Terminen die Abfindung zu leisten ist.
10. Dieser Verwaltungsvereinbarung können die anderen Landeskirchen im nordelbischen Bereich beitreten. Die Bedingungen des Beitritts bedürfen besonderer Vereinbarungen.
11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

H a m b u r g , den 22. Juni 1965

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche  
im Hamburgischen Staate  
D. Wölber  
Präsident des Kirchenrats

K i e l , den 16. Juni 1965

Die Kirchenleitung der Ev.-luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins

Dr. Fr. Hübner Bischof, stellvertr. Vorsitzender	Dr. Grauheding Präsident des Landeskirchenamts
--	--

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### Kirchenmusikerprüfungen

Die Große (A-) Prüfung für Kantoren bestand am  
14. Juli 1965

Wulf Seggelke.

Die Große (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden am 14. Juli 1965

Rose Kirn

Joachim Winkler.

Die Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden am 14. Juli 1965

Gisela Irrgang  
Silke Vellguth

sowie unter Anrechnung seiner Schulmusikerprüfung  
Joachim Einfeldt.

Die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten bestanden am 14. Juli 1965

Dieter Frahm  
Christa Kabbe  
Hartmann Voss.

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Die Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn sucht für baldmöglichst einen vielseitig interessierten Diakon für die Gemeinde- und Jugendarbeit im Gemeindebezirk ihrer Nathanaelkirche. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor H. J. Dubbels, 2000 Hamburg 34, Pagenfelderstraße 11.

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Uhlenhorst ist die Stelle eines Gemeindegeldes freigeblieben und soll baldigst wieder besetzt werden. Das Aufgabengebiet ist weitgestreckt und interessant. Es beschränkt sich nicht nur auf die Jugendarbeit, sondern umfaßt auch andere Zweige der Gemeindegeldes. Daher ist die Bereitschaft zur Teamarbeit unerläßliche Bedingung. Der Dienst regelt sich nach dem Hamburgischen Diakonengesetz vom 3. Juli 1958. Dienstwohnung in bester Wohnlage ist vorhanden. Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Uhlenhorst, 2 Hamburg 22, Winterhuder Weg 132 zu richten; die Besetzung erfolgt durch das hamburgische Landeskirchenamt.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Salvatoris, Geesthacht/Elbe, sucht für die zum 1. Oktober freiwerdende Kirchenmusikerstelle einen Organisten und Kantor zur Fortführung der guten Chor- und kirchenmusikalischen Arbeit. Bewerber sollen die A- bzw. B-Prüfung haben. Besonderer Wert wird auf die Chorarbeit gelegt, dabei Freude an der Gottesdienstgestaltung, Aufführung von Chorkonzerten, Kirchenmusiken und Initiative für neue Wege bei einer regen und kirchenmusikalisch aufgeschlossenen Gemeinde.

Entfaltungsmöglichkeiten u. a. moderner Gemeindegeldes mit guter Akustik, Instrumente für Instrumentalarbeit und Konzerte (Fügel, Cembalo, Gambe, verschiedene Flöten sowie Posaunen). Rother-Orgel von 1912 wird in dreijähriger Bauzeit bis 1967 durch Orgel-Neubau ersetzt.

Moderne 4-Zimmer-Wohnung (Komfortwohnung) mit Ölheizung ist vorhanden.

Geesthacht liegt landschaftlich schön an der Elbe, hat 23 000 Einwohner mit sämtlichen Schulen am Ort — 30 km vom Stadtzentrum Hamburgs mit halbstündiger Busverbindung.

Die Anstellung erfolgt nach dem Gesetz für Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche, das Gehalt nach BAT Vb bzw. VIb. Bewerbungen mit handgeschriebnem Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften werden erbeten bis möglichst Mitte September 1965 an den Kirchenvorstand der St. Salvatoris-Kirche, 2057 Geesthacht, Kirchenstieg.

In der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn wird die Gemeindegeldesstelle zum 1. Oktober 1965 frei. Sie soll zum gleichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Neubau-Dienstwohnung ist vorhanden. Die Arbeitsgebiete sind:

Seelsorgerliche und karitative Arbeit, verantwortliche Mitarbeit im Kindergottesdienst, kirchliche Unterweisung, Kinder- und Jugendarbeit (weiblich), Frauenarbeit, Hausbesuche sowie Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martinsgemeinde Horn, z. Hd. Pastor H. J. Dubbels, Hamburg 34, Pagenfelderstraße 11.

Die Kantoren- und Organistenstelle der St. Abundus-Gemeinde in Cuxhaven-Groden ist zum 1. Oktober 1965 zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit B-Prüfung (oder auch C-Prüfung), die bereit sind, die bestehende kirchenmusikalische Arbeit (Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor, Blockflötenchor, Kirchenmusiken) fortzusetzen. Die Vergütung richtet sich nach dem hamburgischen Kirchenmusikergesetz vom 24. Februar 1964.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den Kirchenvorstand Groden z. Hd. des Vorsitzers Pastor Mundt, 219 Cuxhaven, Bei der Grodener Kirche 4.

Die Gemeindegeldesstellen der St. Abundus-Gemeinde zu Cuxhaven-Groden ist zum 1. Oktober zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin aus familiären Gründen ausscheidet. Bewerberinnen, die Freude an Kinder-, Mütter- und diakonischer Arbeit haben, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen umgehend an den Kirchenvorstand Groden z. Hd. des Vorsitzers Pastor Mundt, 219 Cuxhaven, Bei der Grodener Kirche 4, zu wenden.

In der evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude ist zum 1. Advent 1965 eine der fünf Pfarrstellen zu besetzen. Ihre Bezirke liegen zwischen Alster und Stadtpark. Sie umfassen Menschen aller Bevölkerungsschichten. Es sind zwei Kirchen vorhanden, von denen die eine (Matthäuskirche) im Jahre 1911 erbaut und 1961 renoviert und umgestaltet wurde; die andere (Bodelschwingh-Kirche) wurde im Frühjahr 1962 fertiggestellt.

Die Gemeinde wünscht sich einen älteren, auch in der Gemeindegeldesleitung erfahrenen Pastor. Eine Pfarrwohnung ist vorhanden. Alle Schulen liegen in unmittelbarer Nähe. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindegeldeswahl. Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. September 1965 an den Kirchenvorstand (zu Händen Herrn Pastor W. Giese, 2 Hamburg 39, Bei der Matthäuskirche 6).

In der Kirchengemeinde Hamburg-St. Georg ist die nebenamtliche Kantoren- und Organistenstelle an der 2. Predigtstätte, dem im Gemeindegeldeshaus Stiftstraße gelegenen Kirchsaaal zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit der B- oder C-Prüfung, die bereit sind, sich außer der Tätigkeit als Organist auch intensiv für den Aufbau eines Chores einzusetzen. Eine kleine Kirche wird in der Alexanderstraße voraussichtlich schon 1966 gebaut werden. Dorthin werden dann auch die Gottesdienste verlegt.

Die Anstellung richtet sich nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. Februar 1964. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, u. a. handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild (Paßformat) sind zu richten an den Kirchenvorstand zu St. Georg, z. Hd. des Vorsitzers Pastor Dr. Bornikoeel, 2 Hamburg 1, St. Georgs Kirchhof 19.

Meldesluß: 1. November 1965.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (A oder B) an der Ev.-luth. St. Andreas-Kirche in Hamburg ist möglichst bald wieder zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche. Die Vergütung richtet sich nach B.A.T. entsprechend der Prüfung. Die Gemeinde wird bei der Wohnungsbeschaffung behilflich sein. — Großstadtgemeinde 20 000 Seelen. Mech. Schleifladenorgel, Baujahr 1958, 22 St., 2 Man. Die Gemeinde legt Wert auf Chorarbeit. — Für die Anstellung ist die A- oder B-Prüfung erforderlich. Die Anstellungsfähigkeit in der Hamburgischen Landeskirche kann erforderlichenfalls erworben werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden bis zum 30. Nov. 1965 an den Vorsitz der K. V., Pastor Andersen, Hamburg 13, Brahmallee 46, erbeten.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Broder Hinrick-Kirche in Hamburg-Langenhorn ist so bald als möglich zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche, die Vergütung nach BAT (B-Prüfung von VIb bis IVb, A-Prüfung von Vb bis IVa). Die Gemeinde will bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich sein. Der Gemeindebezirk hat ca. 7500 Seelen, eine im Jahr 1954 neu erbaute Kirche mit einer Kemper-Organ von 19 Registern. Die Verkehrsverbindung ist günstig. Kantorei ist vorhanden. Mitarbeit in der Gemeinde auf Gemeindeabenden, Singen mit Jugend- und Konfirmandengruppen wird erwartet. Für die Anstellung ist die A- oder B-Prüfung erforderlich. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, und evtl. Empfehlungen werden erbeten bis zum 20. 11. 1965 an den Kirchenvorstand Nord-Langenhorn z. Hd. des Pastors Karl Schlicke, 2 Hamburg 62, Tangstedter Landstraße 218.

## 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 14. Juni 1965 ist die neugegründete Pfarrstelle der Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn mit Pastor Roland Linck, Rauhes Haus, besetzt worden. Der Kirchenrat hat Pastor Linck mit Wirkung vom 1. August 1965 in dieses Amt berufen.

Der Kirchenrat hat den zur Dienstleistung dem Katechetischen Amt zugewiesenen Hilfsprediger Pastor Axel Braun gemäß § 8 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen in Verbindung mit den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung vom 1. Juni 1965 zum Pastor mit besonderem Auftrag berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 28. Juni 1965 gilt Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen, Deutscher Evangelischer Missionsrat, als Geistlicher der Hamburgischen Landeskirche. Er ist dem Pfarrkonvent des Südkreises zugewiesen.

## 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 26. Juli 1965 ist der Auftrag von Propst Wolfgang Prehn und Pastor Max-Georg Gutknecht-Stöhr in der Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn (GVM 1965 S. 11) mit Ablauf des 31. Juli 1965 beendet.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 26. Juli 1965 ist Pastor Gerhard Wobith, Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, auf seinen Antrag zum Pastor mit besonderem Auftrag berufen und mit der Seelsorge im Versorgungs-, Pflege- und Altenheim in Hamburg-Groß Borstel, Kirchengemeinde St. Peter, beauftragt worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 28. Juni 1965 ist Pastor Theodor Lescow, Hauptkirche St. Katharinen, aufgrund § 48 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum 1. Juli 1965 in den Wartestand versetzt.

Das Landeskirchenamt hat Inspektor Gerd Schmit, Landeskirchenamt/Kirchenschatzkasse, mit Wirkung vom 1. Juli 1965 zum Oberinspektor ernannt.

Das Landeskirchenamt hat Diakon Horst Schönrock, Evangelisch-lutherische Apostelkirche, mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in das Freizeitheim Heideburg der Hamburgischen Landeskirche versetzt.

Das Landeskirchenamt hat Kirchenmusiker Hans-Lutz Büttner mit Wirkung vom 1. Juli 1965 aus der Kirchengemeinde Uhlenhorst in die Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven versetzt.

Das Landeskirchenamt hat gemäß Beschluß vom 22. Juli 1965 die freie Gemeindegewerkschaftsstelle in der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf zum 1. Oktober 1965 mit Fräulein Hannelore Schlüter besetzt.

## 4. Zuweisung von Lehrvikaren

## 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 12. Juli 1965 scheidet Pastor Olav Lingner, Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, mit Ablauf des 31. August 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um als juristischer Konsistorialrat in den Dienst der Evangelischen Kirche der Union, Berlin, zu treten.

Der Kirchenrat hat die Beurlaubung von Hilfsprediger Pastor Jens Knaak in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche bis zum 31. August 1965 verlängert.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes wird Diakon Ulrich Baier, Heilandskirche Uhlenhorst, ab 1. September 1965 für die Dauer von längstens drei Jahren aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes ist die Gemeindegemeinschaft Christa With, Paulusgemeinde Hamm, ab 1. Oktober 1965 für die Dauer von zwei Jahren für den Dienst in der evang. Militärseelsorge aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt.

Das Landeskirchenamt hat auf seinen Antrag Diakon Günther Beyer, Kirchengemeinde Finkenwerder, mit

Wirkung vom 1. August 1965 für die Leitung des Altersheimes der Kirchengemeinde St. Matthäus-Winterhude freigestellt.

Gemeindegemeinschaft Ursula Brehmer, Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, scheidet auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. September 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.

## 6. Todesfälle

---

## VI. Mitteilungen

### 1. Umbenennung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pauli-West

Mit Zustimmung des Kirchenrates hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-West den Namen der Kirchengemeinde in „Evangelisch-lutherische Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli“ geändert.

### 2. Schulferien 1966/67

Die Schulbehörde hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1966/67 mit Zustimmung der Deputation der Schulbehörde wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsferien	14. 3.	bis	31. 3. 1966
außerdem schulfrei	8. 4.	bis	12. 4. 1966
Pfingstferien	28. 5.	bis	4. 6. 1966
Sommerferien	4. 7.	bis	13. 8. 1966
Herbstferien	3. 10.	bis	8. 10. 1966
Weihnachtsferien	21. 12. 1966	bis	5. 1. 1967

Die Daten bezeichnen den ersten und letzten Ferientag. Schulschluß: Jeweils am vorhergehenden Tage nach der dritten Unterrichtsstunde.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1966 ist der 12. März. Die Abiturienten gelten bis dahin als beurlaubt.

Die Frühjahrsferien 1967 dauern vom 13. März 1967 bis zum 1. April.

Entlassungstag ist der 11. März.

### 3. Aufhebung der Ordnung des Weiblichen Jugendwerks

Der Kirchenrat hat die Ordnung des Verhältnisses Jugendpfarramt/Weibliches Jugendwerk vom 19. März 1959, die Ordnung des Weiblichen Jugendwerks vom 12. Dezember 1960 (GVM 1961 S. 2), und die Dienstordnung für die Leiterin des Weiblichen Jugendwerks vom 20. März 1961 aufgehoben, da neben dem Jugendpfarramt kein eigenes Werk für die weibliche Jugendarbeit besteht.

### 4. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 35 und 36)

## VII. Berichtigungen

---



## 4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 9. Mai 1965 für die Evangelische Jugendarbeit im Osten	am 23. Mai 1965 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk	am 30. Mai 1965 für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	am 6. Juni 1965 für den Verein Diaspora und das Gustav-Adolf-Werk
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>	<b>DM</b>	<b>DM</b>	<b>DM</b>	<b>DM</b>
1. St. Petri . . . . .	225.65	85.65	187.19	892.04
2. St. Nikolai . . . . .	180.19	155.80	147.76	187.87
3. St. Katharinen . . . . .	199.47	83.40	24.11	488.97
4. St. Jacobi . . . . .	190.87	72.08	149.82	174.08
5. St. Michaelis . . . . .	168. —	148. —	124. —	829. —
6. St. Pauli-Süd . . . . .	21. —	80. —	10.05	45.56
7. St. Pauli-Nord . . . . .	58.81	40.65	84.64	90.88
8. St. Pauli-West . . . . .	7.18	2.60	6.45	4.80
9. St. Georg . . . . .	169.61	75.12	87.04	100.37
10. Finkenwerder . . . . .	94.60	61.40	65.28	145.91
11. Moorburg . . . . .	12.90	11.65	84.07	85.40
<b>II. Westkreis</b>				
12. Christuskirche-Eimsbüttel . . . . .	48.12	57.75	51.90	186.29
13. Bethlehem-Kirche . . . . .	70. —	49.20	54.40	54. —
14. Apostelkirche . . . . .	62.79	85.51	84.88	98.65
15. St. Stephanus . . . . .	20.78	27.64	25.48	40.85
16. St. Johannis-Harvestehude . . . . .	56.57	76.55	46.68	111.96
17. St. Andreas . . . . .	98.88	129.09	106.76	109.46
18. St. Markus-Hoheluft . . . . .	52.82	86.25	52.87	62.74
<b>III. Nordkreis</b>				
19. St. Johannis-Eppendorf . . . . .	180.96	185.50	256.08	181.65
20. St. Martinus-Eppendorf . . . . .	69.65	82.11	64.76	114.84
21. Groß-Borstel . . . . .	69.97	146.46	60.45	186.12
22. Matthäusgem.-Winterhude . . . . .	92.85	88.49	85.88	160.65
23. Epiphaniengemeinde . . . . .	80.96	89.64	82.06	68.56
24. Paul Gerhardt-Gemeinde . . . . .	102.68	68.06	99.16	811.27
25. Alsterdorf . . . . .	90.45	100.55	27.10	79.70
26. Anstalt-g. St. Nicolaus-Alsterd. . . . .	55. —	65. —	57. —	98. —
27. Ohlsdorf . . . . .	75.16	187.07	104.68	107.68
28. Fuhlsbüttel St. Lukas . . . . .	102.40	75.67	56.45	188.89
29. Fuhlsbüttel St. Marien . . . . .	107.84	96.81	75.24	116.82
30. Hummelsbüttel . . . . .	188.50	50.25	85.78	84.51
31. Klein-Borstel . . . . .	75.80	76.58	148.88	67.56
32. Ansgar-Langenhorn . . . . .	52.50	100. —	58.59	214. —
33. Nord-Langenhorn . . . . .	95.97	80.88	65.64	96.47
<b>IV. Ostkreis</b>				
34. St. Gertrud . . . . .	178.60	127.87	74.21	88.26
35. Uhlenhorst . . . . .	77.79	56.69	26.55	168.26
36. Eilbek-Friedenskirche . . . . .	96.60	79. —	89. —	148. —
37. Eilbek-Versöhnungskirche . . . . .	265. —	145. —	120. —	485. —
38. Eilbek-Osterkirche . . . . .	91.50	50. —	26. —	74. —
39. Alt-Barmbek . . . . .	66.71	87.08	48. —	80. —
40. Kreuzkirche zu Barmbek . . . . .	61.67	61.64	87.89	51.44
41. West-Barmbek . . . . .	71.84	45.57	69.90	188.02
42. Nord-Barmbek . . . . .	128.25	118.28	185.76	160.12
43. St. Gabriel . . . . .	80.16	48.41	41.77	85.84
44. Dulsberg . . . . .	89.20	58.25	59.80	70.61
<b>V. Südkreis</b>				
45. Borgfelde . . . . .	49.25	88.57	51.08	59.54
46. St. Annen . . . . .	8.16	13.05	9.27	84.98
47. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm . . . . .	127.67	126.51	89.22	144.40
48. Simeongemeinde . . . . .	22.69	35.05	25.42	81.95
49. Paulusgemeinde . . . . .	79.74	101.94	71.91	102.01
50. Süd-Hamm . . . . .	94.64	47.55	67.08	81.99
51. Martinsgemeinde Horn . . . . .	114.66	84.20	69.76	105.80
52. Philippusgemeinde Horn . . . . .	41.77	50.12	40.20	71.08
53. Kapernaumgemeinde Horn . . . . .	45.85	48.91	60. —	47.75
54. Timotheusgemeinde Horn . . . . .	100.95	24.99	80. —	80. —
55. St. Thomas . . . . .	188.55	41.77	27.61	44.80
56. Veddel . . . . .	84. —	41. —	25.50	81.10
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>				
57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf . . . . .	90.98	112.46	119.70	804.82
58. St. Michael zu Bergedorf . . . . .	88.19	62.01	48.98	78.28
59. Geesthacht-St. Salvatoris . . . . .	169. —	102.50	42. —	100. —
60. Geesthacht-St. Petri . . . . .	87.11	54.67	76.04	79.95
61. Altengamme . . . . .	40.28	73.50	27.81	50.67
62. Kirchwerder . . . . .	48.94	86.05	51.65	76.82
63. Neugamme . . . . .	23.62	7.90	5.60	56.85
64. Curslack . . . . .	6.15	9. —	4.85	84. —
65. Allermöhe . . . . .	82.14	21.87	13.11	81.80
66. Billwerder . . . . .	6.70	18.85	16.85	55.12
67. Nettelburg . . . . .	97.84	80.80	67.98	111.48
68. Moorfleet . . . . .	86.88	24.17	27.54	102.47
69. Ochsenwerder . . . . .	11.80	41.70	8.10	27.70
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>				
70. Ritzbüttel . . . . .	88. —	52.10	44. —	101.20
71. Gnadenkirche Cuxhaven . . . . .	80.94	81.80	16.80	29.59
72. Groden . . . . .	14.60	83.80	23.80	50.10
73. Döse . . . . .	51.82	28.84	26.75	89.24
74. Sahlenburg . . . . .	10.20	19.10	16.15	78.25
75. St. Petri-Cuxhaven . . . . .	28.50	47. —	50. —	67. —
<b>VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten</b>				
76. Flußschiffergemeinde . . . . .	19.50	17.10	88.10	55.25
77. Seemannsmission . . . . .	7.45	12.50	7. —	10. —
78. Flüchtlingslag. Finkenwerder . . . . .	5. —	7.05	8.79	9. —
79. Schröderstift . . . . .	10.25	14.68	6.50	12.25
	5.009.97	4.990.27	4.596.21	8.488.19

## 4. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 13. Juni 1965 für den Lutherischen Weltdienst	am 27. Juni 1965 für die Ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden	am 4. Juli 1965 für die Bahnhofsmission
	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>			
1. St. Petri .....	246.20	178.74	421.10
2. St. Nikolai .....	880.—	288.15	129.87
3. St. Katharinen .....	150.69	49.10	334.87
4. St. Jacobi .....	118.44	162.42	258.16
5. St. Michaelis .....	858.—	178.—	319.—
6. St. Pauli-Süd .....	17.74	17.17	32.14
7. St. Pauli-Nord .....	19.96	164.60	50.—
8. St. Pauli-West .....	7.05	6.40	7.30
9. St. Georg .....	186.56	80.03	86.50
10. Finkenwerder .....	65.82	70.68	105.52
11. Moorburg .....	32.80	35.65	11.15
<b>II. Westkreis</b>			
12. Christuskirche Eimsbüttel ...	44.40	58.61	64.05
13. Bethlehemkirche .....	43.—	81.25	99.40
14. Apostelkirche .....	77.80	27.09	60.83
15. St. Stephanus .....	17.36	18.65	31.18
16. St. Johannis-Harvestehude ...	98.87	54.31	44.07
17. St. Andreas .....	116.34	139.45	218.85
18. St. Markus-Hoheluft .....	33.80	57.33	96.21
<b>III. Nordkreis</b>			
19. St. Johannis-Eppendorf .....	114.87	244.19	377.50
20. St. Martinus-Eppendorf .....	46.14	180.43	142.32
21. Groß-Borstel .....	104.52	96.31	136.50
22. Matthäusgem.-Winterhude ...	90.54	111.16	159.70
23. Epiphaniengemeinde .....	57.52	116.92	115.57
24. Paul Gerhardt-Gemeinde .....	58.80	129.02	92.80
25. Alsterdorf .....	45.40	78.54	110.—
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	60.—	48.—	62.—
27. Ohlsdorf .....	47.42	54.65	219.49
28. Fuhlsbüttel St. Lukas .....	111.25	101.62	105.48
29. Fuhlsbüttel St. Marien .....	103.57	33.27	102.55
30. Hummelsbüttel .....	85.71	41.25	66.65
31. Klein-Borstel .....	43.22	98.13	184.72
32. Ansgar-Langenhorn .....	55.—	110.31	88.—
33. Nord-Langenhorn .....	130.76	75.49	70.82
<b>IV. Ostkreis</b>			
34. St. Gertrud .....	52.16	185.15	65.39
35. Uhlenhorst .....	62.82	69.97	58.43
36. Eilbek-Friedenskirche .....	78.—	119.—	77.10
37. Eilbek-Versöhnungskirche ...	100.—	122.—	300.—
38. Eilbek-Osterkirche .....	25.—	27.—	92.—
39. Alt-Barmbek .....	19.48	46.20	44.07
40. Kreuzkirche zu Barmbek .....	71.08	48.12	118.27
41. West-Barmbek .....	47.91	53.36	102.59
42. Nord-Barmbek .....	107.07	142.21	193.28
43. St. Gabriel .....	45.23	37.46	43.22
44. Dulsberg .....	61.50	67.55	47.80
<b>V. Südkreis</b>			
45. Borgfelde .....	21.25	46.49	45.38
46. St. Annen .....	8.—	18.—	7.10
47. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	91.23	170.95	114.24
48. Simeongemeinde Hamm .....	30.28	31.42	34.33
49. Paulusgemeinde-Hamm .....	68.33	41.27	45.69
50. Süd Hamm .....	33.55	26.39	64.60
51. Martinsgemeinde Horn .....	97.95	98.54	113.23
52. Philippusgemeinde Horn .....	33.40	34.81	40.—
53. Kaspernaumgemeinde Horn ...	30.09	24.78	37.91
54. Timotheusgemeinde Horn ...	39.03	30.46	34.99
55. St. Thomas .....	35.50	39.59	26.96
56. Veddel .....	22.—	39.35	41.50
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>			
57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	865.32	141.38	97.45
58. St. Michael zu Bergedorf ...	65.49	60.97	65.20
59. Geesthacht-St. Salvatoris ...	86.30	60.—	68.—
60. Geesthacht-St. Petri .....	122.81	102.49	46.91
61. Altengamme .....	21.83	61.30	58.—
62. Kirchwerder .....	56.60	44.30	47.76
63. Neuengamme .....	7.65	16.66	8.50
64. Curslack .....	15.90	8.—	16.55
65. Allermöhe .....	31.01	22.45	11.90
66. Billwerder .....	18.65	10.63	18.55
67. Nettelnburg .....	41.47	27.40	39.10
68. Moorfleet .....	25.—	21.15	32.51
69. Ochsenwerder .....	16.—	12.60	10.70
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>			
70. Ritzbüttel .....	45.—	116.—	73.70
71. Gnadenkirche Cuxhaven .....	19.57	11.79	33.53
72. Groden .....	22.10	52.10	16.80
73. Döse .....	44.50	54.09	107.69
Sahlburg .....	14.35	30.21	18.—
74. St. Petri-Cuxhaven .....	52.—	48.—	79.75
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>			
75. Flußschiffergemeinde .....	8.90	20.05	33.42
76. Seemannsmission .....	6.45	6.20	20.—
77. Flüchtlingslager Finkenwerder	6.05	8.—	5.75
78. Schröderstift .....	18.80	17.10	14.—
	5.417.16	5.554.86	7.025.10